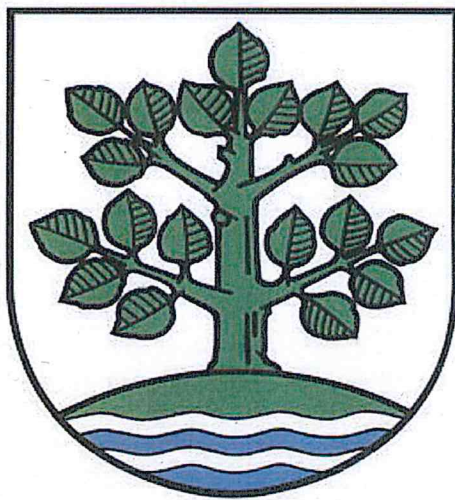


1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

der Gemeinde Bokel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl, Schl.-H. Seite 57ff), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl, Schl.-H., Seite 564ff), in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.06.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bokel über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung- vom 11.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1, 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 10

Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt abweichend von § 4 dieser Satzung jährlich:
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| a) für den 1. Hund | 400,00 EURO |
| b) für den 2. Hund | 800,00 EURO |
| c) und für jeden weiteren Hund | 1.200,00 EURO |
- (2) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Eigenschaften nach § 7 des Hundegesetzes für Schleswig-Holstein erfüllen und von der zuständigen Behörde als gefährlich eingestuft wurden.
- (5) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt, kann die örtliche Ordnungsbehörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

§ 10 Absatz 6 und 7 entfallen.

§ 10 Absatz 8 wird § 10 Absatz 6

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen für die Gemeinde beim zuständigen Amt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 1 nach Ablauf des Monats. Wer einen Hund hält, der durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurde, hat dies binnen 14 Tagen nach Zugang der Einstufungsentscheidung anzugeben

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung, Steuerbefreiung oder die Einstufung als gefährlicher Hund fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 15 erhält einen neuen Absatz 3 wie folgt:

(3) Die zuständige Behörde für die Feststellung eines gefährlichen Hundes ist befugt, den zuständigen Stellen für die Steuererhebung die Entscheidung über einen gefährlichen Hund und die Daten der Hunderhalterin oder des Hundehalters mitzuteilen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Bokel, den 17.07.2018



Wolfgang Münster
Bürgermeister